

[....]

**IV. Kapitel:  
Geschäfte an der Eurex Repo GmbH**

[....]

**3 Abschnitt:  
Close-Out-Netting Regelung**

**3.1 Beendigung nicht vollständig abgewickelter Geschäfte aus wichtigem Grund und bei Insolvenz**

- (1) Sofern die an der Eurex Repo GmbH zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied zustande gekommenen Geschäfte noch nicht vollständig abgewickelt sind, können sie von dem Clearing-Mitglied nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Wann ein wichtiger Grund im Zusammenhang mit dem Ausbleiben des Eingangs der Lieferung oder Zahlung aus einem Repo-Geschäft bei dem Clearing-Mitglied gegeben ist, wird in diesem Abschnitt geregelt.
- (2) Jedes noch nicht vollständig abgewickelte Geschäft endet ohne Kündigung im Insolvenzfall der Eurex Clearing AG. Dieser ist gegeben, wenn gemäß § 46 b Absatz 1 KWG die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beantragt wird oder ein Dritter außerhalb des Geltungsbereichs des KWG die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt und die Eurex Clearing AG in diesem Zeitpunkt zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.
- (3) Die sonstigen Regelungen der Clearing Bedingungen sowie insbesondere die des Kapitels IV 2. Abschnitt bleiben von den Bestimmungen dieses Abschnitts unberührt, soweit nicht in diesem ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

**3.2 Wichtiger Grund**

Ein wichtiger Grund im Zusammenhang mit dem Ausstehen einer fälligen Lieferung oder Zahlung aus einem Repo-Geschäft ist insbesondere unter den nachfolgenden Voraussetzungen gegeben:

- a) Im Fall des Ausstehens einer fälligen Zahlung aus einem Repo-Geschäft liegt ein wichtiger Grund erst dann vor, wenn sich die Eurex Clearing AG im Sinne der Regelungen dieses Abschnitts in Verzug der Zahlung (Ziffer 3.2.1) befindet.

- b) Im Fall des Ausstehens einer fälligen Lieferung aus einem Repo-Geschäft („Säumnis der Lieferung“) liegt ein wichtiger Grund erst dann vor, wenn die Eurex Clearing AG entsprechend den Regelungen dieses Abschnitts zunächst in Verzug der Leistung gesetzt wurde (Ziffer 3.2.2) und zudem ein Verzug der Zahlung (Ziffer 3.2.1) gegeben ist.

### **3.2.1 Verzug der Zahlung**

- (1) Ein Verzug der Zahlung aus einem Repo-Geschäft liegt seitens der Eurex Clearing AG nur dann vor, wenn
- a) der Zahlungsanspruch des Clearing-Mitglieds fällig ist.
  - b) das anspruchsberechtigte Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG über das Ausstehen der Zahlung benachrichtigt hat.
  - c) das anspruchsberechtigte Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG nach Ablauf von wenigstens drei Geschäftstagen seit der Benachrichtigung nach lit. b erneut über das Ausstehen der Zahlung benachrichtigt hat und
  - d) auch nach Ablauf weiterer zwei Geschäftstage seitens der Eurex Clearing AG noch keine Zahlung an das anspruchsberechtigte Clearing-Mitglied erfolgt ist.
- (2) Eine Zahlung gilt im Sinne dieses Abschnitts als ausstehend, solange keine entsprechende Gutschrift zugunsten des Berechtigten erfolgt ist. Technisch bedingte oder außerhalb des Einflussbereichs der Eurex Clearing AG liegende Verzögerungen bei dem Vollzug der Gutschrift, gehen hierbei nicht zu Lasten der Eurex Clearing AG.

### **3.2.2 Verzug der Leistung**

- (1) Im Fall der Säumnis der Lieferung am Tag des Front-Leg gilt ausschließlich die Regelung des Kapitels IV Ziffer 2.7 lit. a. Für die daraus resultierende Zahlungsverpflichtung gelten die Regelungen dieses Abschnitts über den Verzug der Zahlung.
- (2) Im Fall der Säumnis der Lieferung am Tag des Term-Leg kommt die Eurex Clearing AG gegenüber dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied in Verzug der Leistung, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Das Clearing-Mitglied muss die Eindeckung der nicht gelieferten Wertpapiere nach Kapitel IV Ziffer 2.7 lit. b verlangen. Das Eindeckungsverfahren richtet sich nach der vorbezeichneten Bestimmung, soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes bestimmt wird.

- b) Das Clearing-Mitglied muss die Umwandlung des Lieferanspruchs in einen Zahlungsanspruch verlangt haben. Dieses Recht besteht frühestens ab dem fünfzehnten Geschäftstage nach Zugang des Eindeckungsverlangens nach lit. a.
- (3) Eine Lieferung gilt im Sinne dieses Abschnitts als ausstehend, solange keine Gutschrift zugunsten des Berechtigten erfolgt ist. Technisch bedingte oder außerhalb des Einflussbereichs der Eurex Clearing AG liegende Verzögerungen bei dem Vollzug der Gutschrift gehen hierbei nicht zu Lasten der Eurex Clearing AG.
- (4) Die Eurex Clearing AG wird das Clearing-Mitglied, das aus dem gegenläufigen Repo-Geschäft ihr gegenüber inhaltsgleich lieferpflichtig ist („Deckungsgeschäft“), über das Eindeckungsverlangen informieren. Sie ist in diesem Fall gleichfalls berechtigt, von diesem Eindeckung zu verlangen. Das Eindeckungsverfahren erfolgt entsprechend nach Kapitel IV Ziffer 2.7 lit. b. Nach Mitteilung des Eindeckungsverlangens durch die Eurex Clearing AG nach Satz 1 ist das ihr gegenüber lieferpflichtige Clearing-Mitglied nur dann zur Lieferung zwecks Erfüllung an die Eurex Clearing AG berechtigt, wenn es diese mindestens einen Geschäftstag vor der Lieferung über seine Lieferabsicht benachrichtigt hat, ansonsten muss es die Wirkungen und Kosten einer Eindeckung gegen sich gelten lassen und erstatten.
- (5) Der Zugang des Umwandlungsverlangens nach Ziffer 3.2.2 (2) lit. b bei der Eurex Clearing AG bewirkt die Umwandlung des Lieferanspruchs in einen Ersatzanspruch auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages („Barausgleichsanspruch“) nach Ziffer 3.2.3. Der Lieferanspruch des Clearing-Mitglieds erlischt. Die Entstehung des Barausgleichsanspruchs bewirkt zugleich, dass die anfänglich vereinbarten beiderseitigen Verpflichtungen aus dem betreffenden Repo-Geschäft gegeneinander verrechnet werden, so dass ein einheitlicher Zahlungsanspruch („einheitlicher Zahlungsanspruch“) entsteht.
- (6) Im Fall des Umwandlungsverlangens eines Clearing-Mitglieds nach Ziffer 3.2.2 (2) lit. b ist die Eurex Clearing AG ihrerseits berechtigt, bezüglich des hierdurch betroffenen Deckungsgeschäftes von dem ihr gegenüber lieferpflichtigen Clearing-Mitglied ebenfalls die Umwandlung des Lieferanspruchs in einen Barausgleichsanspruch zu verlangen und vorzunehmen. Hierbei wird für die Berechnung des Barausgleichsanspruchs der gleiche aktuelle Wert für die ausstehenden Wertpapiere zugrunde gelegt, der im Rahmen der Wertermittlung gegenüber dem ersatzberechtigten Clearing-Mitglied nach Ziffer 3.2.3 (2) angesetzt wird. Für die Wirkungen der Ausübung des Verlangens und die Berechnung des Barausgleichsanspruchs gelten die Regelungen dieses Abschnitts entsprechend. Die Eurex Clearing AG wird das ihr gegenüber lieferpflichtige Clearing-Mitglied von der Entstehung der Umwandlungsberechtigung und über deren Ausübung benachrichtigen.

- (7) Mit Entstehung eines einheitlichen Zahlungsanspruchs nach Ziffer 3.2.2 (5) befindet sich die Eurex Clearing AG zunächst in Verzug der Leistung. Für eine nach den vorstehenden Regelungen entstandene Zahlungsverpflichtung gelten sodann weitergehend die Regelungen über den Eintritt des Verzugs der Zahlung (Ziffer 3.2.1).

### **3.2.3 Berechnung des Barausgleichsanspruchs**

- (1) Im Fall der Beendigung von Geschäften nach Ziffer 3.1 (1) steht dem Clearing-Mitglied („ersatzberechtigtes Clearing-Mitglied“) nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an Stelle eines Lieferanspruchs ein einheitlicher Barausgleichsanspruch zu. Dieser Anspruch wird gemäß den nachfolgenden Absätzen (2) und (3) ermittelt.
- (2) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, zur Ermittlung des Barausgleichsanspruchs den aktuellen Wert der zurückzuliefernden Wertpapiere durch Einholung von Quotierungen von mindestens drei führenden Marktteilnehmern der Eurex Bonds GmbH zu ermitteln, wobei hier als Marktwert der Mittelwert der auf Nachfrage benannten Quotierungen anzusetzen ist („mid market offer“).
- (3) Zur Ermittlung des Barausgleichsanspruches des betreffenden Repo-Geschäftes wird der nach Absatz 2 ermittelte Marktwert mit der Stückzahl der aus dem betroffenen Geschäft geschuldeten und nicht zurückgelieferten Wertpapiere multipliziert.
- (4) Die Eurex Clearing AG informiert das ersatzberechtigte und das ihr gegenüber aus dem Gegengeschäft lieferpflichtige Clearing-Mitglied über den ermittelten Barausgleichsbetrag.
- (5) Soweit die Eurex Clearing AG operativ nicht in der Lage ist, die Berechnung des Barausgleichsanspruchs entsprechend dieser Ziffer vorzunehmen, kann das ersatzberechtigte Clearing-Mitglied diese Berechnung eigenständig nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer durchführen. Diese Berechtigung besteht generell im Fall der Insolvenz der Eurex Clearing AG.

### **3.3 Durchführung eines allgemeinen Close-Out**

- (1) Soweit ein Clearing-Mitglied nach den Regelungen dieses Abschnitts zur Beendigung noch nicht vollständig abgewickelter Repo-Geschäfte aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann es sämtliche laufenden oder noch nicht vollständig abgewickelten Repo-Geschäfte gegenüber der Eurex Clearing AG einheitlich beenden („Close-Out-Verlangen“). Eine Teilbeendigung eines Geschäftes oder eines Teils aller Geschäfte ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall, dass noch nicht vollständig abgewickelte Repo-Geschäfte nach Absatz (1) oder Ziffer 3.1 (2) beendet werden oder automatisch enden, erfolgt eine

Umwandlung sämtlicher nicht erfüllter Lieferansprüche in fällige Barausgleichsansprüche entsprechend Ziffer 3.2.3 Absatz (1) bzw. (3). Für diesen Fall wird als Zeitpunkt für die Feststellung des Wertes der zu liefernden Wertpapiere der X[b1]-te Tag nach Eintritt des Beendigungsgrundes bestimmt („vereinbarter Abrechnungszeitpunkt“). Im Fall der Beendigung ist keine Partei mehr zu Lieferungen, Zahlungen oder sonstigen Leistungen verpflichtet oder berechtigt, die gleichtägig oder später fällig geworden wären. An die Stelle dieser Verpflichtungen tritt eine Forderung nach Absatz 3.

- (3) Sämtliche fälligen Barausgleichsansprüche nach Absatz (2) sowie sonstige Zahlungsansprüche aus den beendeten Repo-Geschäften werden entsprechend Ziffer 3.2.2 Absatz (5) zu einer einheitlichen Forderung verrechnet.

#### **3.4 Kündigungsrecht der Eurex Clearing AG bei Close-Out**

- (1) Soweit noch nicht vollständig abgewickelte Repo-Geschäfte seitens eines Clearing-Mitglieds nach Ziffer 3.3 (1) aus wichtigem Grund gekündigt werden, ist die Eurex Clearing AG zugleich ihrerseits berechtigt, bezüglich der hierdurch betroffenen Gegengeschäfte, das Rückkaufdatum des Term-Leg dieser Repo-Geschäfte auf den Tag des Close-Out-Verlangens vorzuverlegen.
- (2) Lieferansprüche, die auf Grund einer Maßnahme nach Absatz 1, gleich auf welcher Seite, fällig werden, werden automatisch entsprechend Ziffer 3.2.2 (5) in einen Barausgleichsbetrag umgewandelt, wobei für die Berechnung der einzelnen Barausgleichsansprüche der gleiche aktuelle Wert für die jeweils ausstehenden Wertpapiere zugrunde gelegt wird, der im Rahmen der Wertermittlung gegenüber dem ersatzberechtigten Clearing-Mitglied angesetzt wird. Die so ermittelten Barausgleichsansprüche werden nach der vorgenannten Vorschrift mit allen anderen fälligen Zahlungsansprüchen aus Repo-Geschäften der Parteien zu einer einheitlichen Forderung zwischen den Parteien verrechnet.

#### **3.5 Formvorschriften**

Benachrichtigungen, Informationen sowie Kündigungserklärungen im Sinne dieses Abschnitts müssen schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, durch Telefax oder in ähnlicher Weise erfolgen. Benachrichtigungen und Erklärungen müssen dem Empfänger bis 08:00 Uhr zugegangen sein, ansonsten gelten sie erst als am nächsten Geschäftstag zugegangen.

[....]